



B E S C H L U S S - 1 4 5 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wählt in den Aufsichtsrat

- a) der SBG - Herrn Oberbürgermeister Thomas Zenker
- b) der ZSG - Herrn Oberbürgermeister Thomas Zenker sowie Herrn Bürgermeister Philipp Fay
- c) der APH/SGS/ZKG - Herrn Thomas Mauermann, Amtsleiter für Bildung und Soziales
- d) WBG - Herrn Bürgermeister Philipp Fay sowie Herrn Ralph Höhne, Leiter Bauamt

- e) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister an, Frau Elke Hofmann, amt. Leiterin für Finanzwesen sowie Herrn Uwe Pietschmann, Leiter Bürgeramt in der Gesellschafterversammlung der SDG in den Aufsichtsrat zu wählen.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 1 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wählt 5 Stadträte in den Gemeinsamen Rat des Städteverbundes:

Domsgen, Jörg
AfD-Fraktion

Dr. Kurze, Thoms
FUW/FWZ/FDP-Fraktion

Gullus, Jörg
FUW/FWZ/FDP-Fraktion

Hentschel-Thöricht, Jens
Die-Linke-Fraktion

1 Sitz bleibt frei

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 4 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt hat die Mitglieder des Begleitausschusses der lokalen Partnerschaft für Demokratie im Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ gewählt:

| | |
|------------------|----------------------|
| 1 Jugend | Zoschke, Rocco |
| 1 Senioren | Witke, Gerd |
| 1 Gleichstellung | Laksar-Modrok, Petra |
| 1 Kirchen | Sidon, Alexander |
| 1 Sport | Hollstein, Karin |
| 1 Kultur | Egg, Stefan |

Figula, Frank
AfD-Fraktion

Kluttig, Annekathrin
Zkm-Fraktion

Bruns, Winfried
Die Linke-Fraktion

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 7 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Aufhebung des Beschlusses 017/2019 und Neufassung des Beschlusses über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXIX "Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde"

I.

Der Beschluss 017/2019 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau vom 28.03.2019 über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“ wird aufgehoben.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“, in der Fassung vom 13.12.2018 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 12.03.2019, bestehend aus

dem Teil A - Planzeichnung (s. Anlage 1)

dem Teil B - Textliche Festsetzungen (s. Anlage 2)

als Satzung.

Der im Teil A - Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 123/2 und Teile des Flurstückes 124/12 der Gemarkung Hirschfelde mit einer Größe von ca. 1,25 ha.

Die Begründung in der Fassung vom 13.12.2018 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 12.03.2019 und 12.07.2019 (s. Anlage 3) wird gebilligt. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen zwei Blendgutachten (Fassung vom 28.09.2018, Anlage 4 / Fassung vom 15.02.2019, Anlage 5) sowie eine Untersuchung des geplanten Solarparkes in Hirschfelde auf Vorkommen von Zauneidechsen (Stand 19.09.2018, Anlage 6) bei.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“ tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 8 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zur Finanzierung der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH zwischen den Gesellschaftern rückwirkend ab dem 01. Januar 2019, einschließlich der Aufhebungsvereinbarung gemäß Anlage 1 und 2 zu und ermächtigt den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau, den Vertrag abzuschließen.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 8 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 7 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestätigt die Fortführung der die Durchführung der O-SEE Challenge regelnden Kooperationsvereinbarung zwischen dem O-SEE Sports e.V., der Stadt Zittau und der Gemeinde Olbersdorf für die Jahre 2020 bis 2022 gemäß dem Wortlaut der beigefügten Vereinbarung.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 6 / 2 0 1 9
Ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Anlage.

| Name | Ja | Nein | Enthaltung |
|--------------------|----|------|------------|
| Hentschel-Thöricht | x | | |
| Bruns | x | | |
| Gullus | x | | |
| Dr. Kurze | x | | |
| Wauer | x | | |
| Thiele | x | | |
| Reepen | x | | |
| Glaubitz | x | | |
| Zabel | x | | |
| Manschott | | | x |
| Walkstein | x | | |
| Böhm | x | | |
| Zenker-Hoffmann | x | | |
| Kluttig | | | x |
| Schröter | | | x |
| Schwitzky | x | | |
| Kern | x | | |
| Fraedrich | x | | |
| Wiesner | x | | |
| Domsgen | x | | |
| Fiedler | x | | |
| Figula | x | | |
| OB Zenker | | | x |

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: Einzelabstimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.
- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

| | |
|--|---------|
| für Stadträte | 80,00 € |
| Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich | 25,00 € |
| | |
| für Ortschaftsräte | 25,00 € |
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt je

| | |
|-----------------------|---------|
| Stadtratssitzung | 50,00 € |
| Ausschusssitzung | 30,00 € |
| Ältestenratssitzung | 30,00 € |
| Ortschaftsratssitzung | 25,00 € |
| Beiratssitzung | 25,00 € |
- (4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.
- (5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.
- (6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.
- (7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.
- (8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.
- (9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.
- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglied zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden in der Vertretungsfunktion geleisteten Einsatz.
- (2) Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern um Zittau, werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister richtet sich nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 6 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 7 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 8 Fraktionsgeld

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus
 - 250,00 € Grundbetrag sowie
 - 60,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.05.2007 in der Fassung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Zittau, 26.09.2019

Thomas Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 0 6 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Veräußerung der Teilflächen des Flurstücks 1804/19 (Grundbuch von Zittau, Blatt 4933) mit ca. 10.800 m², des Flurstücks 1805/3 (Grundbuch von Zittau, Blatt 4933) mit ca. 1.430 m² und des Flurstücks 1807 (Grundbuch von Zittau, Blatt 2781) mit ca. 1.520 m² der Gemarkung Zittau im Industrie- und Gewerbegebiet Weinau mit einer Gesamtgröße von ca. 13.750 m² zum Preis von 137.500 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten an Arno Hentschel GmbH. Die Kosten der Vermessung trägt die Stadt Zittau.

Eine Belastungsvollmacht für den Kaufpreis vor Eigentumsumschreibung wird im Bedarfsfall unter den Einschränkungen der Verwaltungsvorschrift Kommunale Grundstücksveräußerung erteilt.

Über die verbleibenden Teilflächen der Flurstücke 1805/3 und 1807 mit einer Größe von ca. 21.600 m² wird eine 36monatige Option zum Bodenrichtwert 2019 vereinbart.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 2 0 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 1816/4 der Gem. Zittau (Grundbuch von Zittau, Blatt 2426) im Industriegebiet Weinau mit einer Gesamtgröße von ca. 11.000 m² zum Preis von 110.000,-€ zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten an die Sächsische Bio-Dünger Feld und Garten GmbH.

Eine Belastungsvollmacht für den Kaufpreis vor Eigentumsumschreibung wird im Bedarfsfall unter den Einschränkungen der Verwaltungsvorschrift Kommunale Grundstücksveräußerung erteilt.

Über die verbleibende Teilfläche des Flurstücks 1816/4 mit einer Größe von 11.593m² wird eine 36monatige Option zum Bodenrichtwert 2019 vereinbart.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 2 7 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt nachfolgende Verwendung der Mittel zur Stärkung des ländlichen Raumes:

| | | |
|-----------------------------------|----------|-------------------------------------|
| Ortschaft Eichgraben | 3.920 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Pethau | 2.940 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Hartau | 2.800 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Hirschfelde/Drausendorf | 8.680 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Wittgendorf | 3.780 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Dittelsdorf | 4.340 € | Instandhaltung/Investition |
| Ortschaft Schlegel | 4.900 € | Instandhaltung/Investition |
| Stadt Zittau | 38.640 € | Investitionen Ortschaften allgemein |

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 9 8 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass sich in Anerkennung der hervorragenden sportlichen Leistungen im Jahr 2017 und 2018

die Sportfreundinnen und Sportfreunde Frau Ulrike Hiltcher, Frau Marion Wenzel, Frau Katrin Prochaska, Frau Carola Wolf, Herr Rudolf Bühler, Herr Darek Ziniewicz (HSG, Leichtathletik), Herr Christian Walther (PSG Zittau 1584 e.V.) und Herr Maik Binsch (HSG, Judo).

in das Goldene Buch des Sports der Großen Kreisstadt Zittau eintragen dürfen.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 9 / 2 0 1 9
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt für das Jahr 2019 die Förderung von Sportvereinen gemäß Anlage.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

